



Nach der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) können Schülerinnen und Schüler, die das Klassenziel nicht erreicht haben, unter bestimmten Voraussetzungen von folgenden Möglichkeiten Gebrauch machen:

1. Nachprüfungen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 mit 9 (§ 33 GSO)

Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 6 bis 9**, die wegen nicht ausreichender Noten in höchstens drei Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. Diese findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt. Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch und Schülerinnen und Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe wiederholen.

Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses bei der Schule vorliegen muss und die Vorrückungsfächer benennt, in denen die Nachprüfung abgelegt werden soll.

Die Schülerinnen und Schüler haben sich der Nachprüfung in einzelnen oder allen Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen ihre Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren. Reichen die in der Nachprüfung erzielten Noten zusammen mit den übrigen Noten für das Vorrücken aus, wird das Bestehen der Nachprüfung und das Vorrücken festgestellt.

2. Besondere Prüfung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 (§ 67 GSO)

Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufe 10**, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben. Der Zulassungsantrag ist spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses vorzulegen.

Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache; sie wird in schriftlicher Form abgenommen. Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache ersetzt werden, die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache nachzuweisen ist.

Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt. Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Besonderen Prüfung ist nur einmal zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wiederholt wird und erneut die Voraussetzungen dafür (siehe oben) vorliegen.

Für die Aufnahme an der Fachoberschule (FOS) ist ein Notendurchschnitt von 3,33 nötig.

3. Notenausgleich in den Jahrgangsstufen 10 und 11 (§ 32 GSO)

Schülerinnen und Schülern der **Jahrgangsstufe 10 und 11**, die zunächst vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann unter folgenden Voraussetzungen Notenausgleich gewährt werden:

- Sie weisen in den Vorrückungsfächern lediglich zweimal Note 5 oder einmal Note 6 auf **und**
- sie haben gleichzeitig Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern (Kernfächer können nur durch Kernfächer ausgeglichen werden) oder in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3.

Vorraussetzung für den Notenausgleich ist, dass in Jahrgangsstufe 10 erwartet werden kann, dass das Ziel der Jahrgangsstufe 11 erreicht und in Jahrgangsstufe 11 erwartet werden kann, dass das Ziel des Gymnasiums erreicht wird. Notenausgleich kann nur einmal gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz.

4. Vorrücken auf Probe in den Jahrgangsstufen 5 mit 11

a) Vorrücken auf Probe gem. § 31 GSO

Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 5 bis 9**, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben oder die im Wiederholungsfall nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler gelten, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 10 und 11** nur, wenn sie das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht haben; bei Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

b) Vorrücken auf Probe gem. Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG

Schülerinnen und Schüler, die infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllen (z. B. wegen Krankheit), kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können und das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.

Die Probezeit dauert bei Vorrücken in die Jahrgangsstufen 5 mit 11 bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten im Fall 4b) nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 gestattet, so dauert die Probezeit bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1. Sie umfasst also das erste Schulhalbjahr. Sie gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte (d. h. Note 4- oder schlechter) – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt (d. h. Note 6) – als Halbjahresleistung erzielt hat. Die Leistungen im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt, wenn es nicht als Leistungsfach belegt wird. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig; bei nicht bestandener Probezeit wird die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 11 zurückverwiesen.

Achtung: Die **Nachprüfung** bzw. Besondere Prüfung und das **Vorrücken auf Probe** stehen in keinem Ausschlussverhältnis, d. h. Schülerinnen und Schüler, denen das Vorrücken auf Probe gestattet wurde, können – wenn sie die Voraussetzungen erfüllen – auch an der Nachprüfung teilnehmen.

Bei Fragen zur Schullaufbahn wird ein Gespräch mit der Klassenleitung oder mit unserer Beratungslehrkraft, Frau StDin Schwarzmaier, empfohlen.

Germering, den 1. Februar 2024

gez. OStD Thomas Höhenleitner
(Schulleiter)